

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG zur Auswahl von Eingriffen für das Zweitmeinungsverfahren nach § 27b SGB V

Vom 3. Juni 2026

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 3. Juni 2026 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Nach § 27b SGB V hat der G-BA in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V unter anderem festzulegen, für welche planbaren Eingriffe der Anspruch auf Einholung der Zweitmeinung im Einzelnen besteht.

Das IQWiG wird gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 2 SGB V beauftragt, weitere planbare Eingriffe zur Aufnahme in die Zweitmeinungs-Richtlinie zu empfehlen, bei denen insbesondere im Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung ihrer Durchführung die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist. Hierbei soll das IQWiG auch Projekte des Innovationsfonds gemäß § 92a SGB V berücksichtigen. Die vom G-BA bereits beschlossenen Eingriffe sowie die in der Tabelle 12 des Rapid Reports 2020 aufgeführten Eingriffe sollen hierbei nicht in die Empfehlung einbezogen werden. Das IQWiG wird gebeten zu prüfen, ob eine Aussage dazu möglich ist, ob durch die bereits durch den G-BA beschlossenen Eingriffe und zusätzlich empfohlene Eingriffe eine weitgehend umfassende Liste mengenanfälliger Eingriffe vorliegt.

Der Ergebnisbericht soll eine hinreichend präzise Beschreibung des Eingriffes enthalten und es soll berücksichtigt werden, dass voraussichtlich in der Folge eingriffsspezifische Entscheidungshilfen zu erstellen sein werden.

Die Empfehlungen sollen in Bezug auf die gesetzliche Grundlage mit der bestehenden Gefahr einer Indikationsausweitung begründet werden. Dabei sollen in Bezug auf empfohlene Eingriffe und auf Eingriffe deren Empfehlung erwogen wird jeweils dargestellt werden, ob und in welchem Maße und auf welcher Grundlage die Gefahr einer Indikationsausweitung bestehen kann (z.B. Mengensteigerungen im Zeitverlauf, Praxisvariationen, unsichere Evidenzbasis des Eingriffs).

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 16d Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Der Ergebnisbericht soll dem G-BA bis Ende Juni 2027 übermittelt werden.

Berlin, den 3. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag